

# **Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) und des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)"**

---

Die Zweckverbandsversammlung hat am 14.11.2005 die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) und des Eigenbetriebes „Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)“ beschlossen (Beschluss-Nr. 37/2005).

Die Verwaltungskostensatzung hat folgenden Wortlaut:

## **I. Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) und des Eigenbetriebes „Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)“**

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Zweckverbandsversammlung des ZASO am 14. November 2005 folgende Verwaltungskostensatzung:

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)
- Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)
- Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)
- Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG KostO)
- Thüringer Kleinbetragsverordnung über die Kleinbetragsgrenze für die Ausführung von Vollstreckungsersuchen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (ThürKleinbetragsverordnung)
- Thüringer Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Dienstanweisungen, Geschäftsanweisungen des ZASO
- Abfallwirtschaftssatzung des ZASO

Alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Kostenerhebung**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen wurden, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Zusätzlich sind die bei der Amtshandlung entstanden Auslagen zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 3 Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlasst hat.

## **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

## **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 6 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO).

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 € Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €

## **§ 9 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 10 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen – Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.

- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 13**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### **§14**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 15**

#### **In-/Ausserkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des ZASO vom 16.04.2004 ausser Kraft.

Pößneck, den 14.11.2005

gez.  
R o ß n e r  
ZV-Vorsitzender

(S i e g e l)

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)  
und des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)"**

---

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.   | 5,00 €<br>bis 51,00 € |
| 2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien   |                       |
| a) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Vollstreckungsaufträge u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobene Gebühr mindestens                               | 2,55 €                |
| b) Druckstücke von Gebührensatzungen, Plänen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.<br>je angefangene Seite   | 0,75 €                |
| c) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird<br>je angefangene Seite  | 1,00 €                |
| d) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. |                       |
| e) Fotokopien DIN A 4 je Stück   | 0,50 €                |
| f) Fotokopien DIN A 3 je Stück   | 0,75 €                |
| g) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite   | 2,00 €                |
| h) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut<br>aa) zwecks Auskunft<br>bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite   | 1,50 €<br>2,55 €      |
| i) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.<br>je Tag  | 7,70 €                |

<b>3.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,55 €
	b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	1,50 €
	c) Bescheinigungen einfacher Art	1,50 €
	d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
	je angefangene halbe Seite	5,10 €
	jedoch nicht mehr als	15,30 €

## **B**

### **Besondere Verwaltungskosten**

<b>1.</b>	<b>Vereinfachter Nachweis (VN) bzw. Vereinfachter Sammelnachweis (VS) für überwachungsbedürftige Abfälle</b>	
	bis 100 t	38,30 €
	ab 101 – 250 t	51,10 €
	ab 251 – 500 t	64,00 €
	ab 501 t	77,00 €
	Formularkosten VN/VS (4-fach), 5 Blatt	2,55 €
	Einzelne Seite des VN/VS (4-fach)	0,50 €
	Formularkosten EN bzw. SN (4-fach), 8 Blatt	4,00 €
	Einzelnes Blatt des EN/SN (4-fach)	0,50 €
<b>2.</b>	<b>Durchschreibesatz Begleitschein (6-fach), 1 Blatt</b>	<b>0,50 €</b>
	<b>Durchschreibesatz Übernahmeschein (3-fach), 1 Blatt</b>	<b>0,30 €</b>
	Bearbeitungskosten für Änderungen / Ergänzungen in vorhandenen Entsorgungsnachweisen (VN/VS/EN/SN) – generell	38,30 €
<b>3.</b>	<b>Gebührenerhebung für Fremdwägung</b>	
	- pro Wägung	5,10 €

4.	Versand vom Amtsblatt des ZASO (inkl. Porto) - pro Stück	1,45 €
5.	Versand von Gebührenbescheiden und Mahnungen per Zustellungsurkunde, wenn erster Bescheid bzw. Mahnung mit Briefpost nicht angekommen ist	5,60 €
7.	Pfändungs- und Einziehungsverfügung: - Zwangsgeldandrohung gegen Drittschuldner in Höhe von	25,00 €
8.	Versand von Zahlungserinnerungen, Vollstreckungsankündigungen: - Auslagen	1,00 €
9.	Bearbeitungsgebühren für Anträge auf Stundung und Ratenzahlung (außerhalb der Vollstreckung)	5,00 €
10.	<i>Erstellen von Leistungsbescheiden und Versand per Briefpost</i>	2,50 €
11.	<i>Für die Benutzung von Dienstfahrzeugen für Privatfahrten werden folgende Berechnungen angesetzt:</i>	
	- PKW	<i>pro km:</i> 0,30 €
	- Kleintransporter	<i>pro km:</i> 0,30 €
	- LKW	<i>pro km:</i> 0,66 €

### C

**Kosten für Verdingungsunterlagen**  
**Kosten der Verdingungsunterlagen nach § 20 Nr. 1 VOB/A**  
**VHB-Richtlinie zu § 20 A**  
**Verfügung der OFD Erfurt vom 04.05.1999 ( 0 1080/23.6)**

*In Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium sind als Entschädigung für die Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung (bzw. offenes Verfahren) folgende Beträge anzusetzen:*

<i>DIN A 4</i>	<i>Kopie 0,08 €</i>
<i>DIN A 3</i>	<i>Kopie 0,15 €</i>



*Zeichnungen Plotter schwarz*

<i>A 3</i>	<i>1,40 €</i>
<i>A 2</i>	<i>2,80 €</i>
<i>A 1</i>	<i>5,70 €</i>

<i>Ordner, Hefte o.ä.</i>	<i>Beschaffungskosten</i>
<i>Porto</i>	<i>Portokosten der Post</i>

*Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die Anzahl der Leistungsverzeichnisseiten noch nicht feststeht, sind sie zu schätzen.*

*Nach den VHB-Richtlinien zu § 20 A ist ein Entgelt erst dann zu fordern, wenn es den Betrag von 5 Euro übersteigt.*

## **II. Auslegungshinweis**

Die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) und des Eigenbetriebes „Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)“ liegt in der Zeit vom 09.12.2005 bis 23.12.2005

- im: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
- in: 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.01
  
- Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.